

# Nebenjobs von Lehrern

**Beitrag von „fossi74“ vom 13. Juli 2017 08:10**

## Zitat von Wolfgang Autenrieth

googelst du nach "ablieferungspflicht nebentätigkeit".

Die gilt für Nebentätigkeiten **im öffentlichen Dienst**.

Ich zitiere:

"Die Ablieferungspflicht besteht grundsätzlich - also unbesehen der rechtlichen Details und der gesetzlich vorgesehenen Freigrenzen - ausschließlich bei Vergütungen, die im Rahmen folgender Nebentätigkeiten bezogen werden (§ 64 Abs. 3 LBG):

- Nebentätigkeiten, die im öffentlichen Dienst ausgeübt werden
- Nebentätigkeiten auf Verlangen des Dienstherrn
- Nebentätigkeiten, die den Beamten „mit Rücksicht auf die dienstliche Stellung“ übertragen wurden"

Quelle: "Das Nebentätigkeitsrecht in Baden-Württemberg",  
<https://www.gpabw.de/fileadmin/user...3/mit012013.pdf>

- zumindest für Bayern ist die Regelung weitgehend identisch, für die Restländer wird sie sich kaum grundlegend unterscheiden.

Das von Dir zitierte BVerfG-Urteil ist u.a. schon deswegen nicht verallgemeinerbar, weil im vorliegenden Fall die Steuerberaterkammer als öffentlich-rechtliche Einrichtung eingestuft wurde. § 64 Abs. 3 LBG B-W ist da sehr eindeutig.